



Gemeinschaftspraxis
Dr.med. A. Blaeser
Anja Blaeser

Fachärzte für
Gynäkologie und
Geburtshilfe

Liebe Patientinnen,

als Versicherte in einer (gesetzlichen) Krankenversicherung (GKV) erhalten Sie nach wie vor **alle** notwendigen ärztlichen Leistungen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Möglichkeiten. Diese Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des medizinisch Notwendigen nicht überschreiten.

Was sind Wahlleistungen?

Es handelt sich hierbei um Leistungen, die

- Nicht Bestandteil des GKV-Leistungskataloges sind
- Ärztlich empfehlenswert und medizinisch vertretbar sind
- Nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden dürfen, sondern vom Patienten, der diese Leistung ausdrücklich von seinem Arzt gefordert hat, privat bezahlt werden müssen

Mutterschaftsrichtlinien

Die regelmäßigen Kontrolluntersuchungen in der Schwangerschaft, welche im allgemeinen im Abstand von 4 Wochen stattfinden sollen, umfassen Allgemeinuntersuchung, Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung und Urinuntersuchung sowie Hämoglobinbestimmung (roter Blutfarbstoff).

Die **drei** Ultraschall-Screening-Untersuchungen sind fest vorgeschrieben für die 9.-12. SSW, 19.-22. SSW und die 29.-32. SSW. Neben der Überwachung der normal verlaufenden Schwangerschaft dienen diese der genauen Bestimmung des Schwangerschaftsalters, der Kontrolle der Entwicklung des Feten, der Suche nach Auffälligkeiten beim Feten sowie dem frühzeitigen Erkennen von Mehrlingschwangerschaften. Bei Auffälligkeiten der kindlichen Entwicklung existieren exakte Richtlinien, falls eine weiterführende sonographische Diagnostik erforderlich ist.

Zusätzlich erfolgen Blutuntersuchungen mit Bestimmung von Blutgruppe und Rhesusfaktor, Antikörper-Suchtest, Lues- und ggf. ein HIV-Test, ein Test, ob Ihr Röteln-Schutz ausreichend ist (falls keine Impfung dokumentiert ist) sowie im späten Schwangerschaftsverlauf ein Zuckerbelastungstest und die Bestimmung des Hepatitis-B-Antigens im Blut der Schwangeren.

Krebsfrüherkennungrichtlinien

Krebsfrüherkennung ist in jedem Alter lebenswichtig!

Die gesetzliche Früherkennungsuntersuchung umfasst:

Ab dem 20. Lebensjahr:

Blutdruckmessung, Abstriche, Tastuntersuchung des inneren Genitale

Ab dem 30. Lebensjahr:

zusätzliche Tastuntersuchung der Brust

Ab dem 50. Lebensjahr:

Inspektion der Haut. Rektale Tastuntersuchung und Test auf okkultes Blut im Stuhl.

Ab dem 55. Lebensjahr:

alle zwei Jahre Test auf okkultes Blut, falls keine Koloskopie erfolgt ist.

Wahlleistungen bieten hierbei die Möglichkeit, Ihre Vorsorgeuntersuchung(en) zu ergänzen bzw. zu optimieren. Die Berechnung erfolgt nach den Richtlinien der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Der Qualitätszirkel der Frauenärzte im Kreis Heinsberg steht hinter der sinnvollen Ergänzung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung durch individuelle Wahlleistungen.

Sprechen Sie uns an!